

Merkblatt zur Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft

Welche Stellen müssen gemeldet werden?

- Offene Stellen in **Berufsarten**, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten **Schwellenwert** erreicht oder überschreitet, sind durch den Arbeitgeber dem RAV zu melden.

Ab wann gilt welcher Schwellenwert für die Stellenmeldepflicht?

- Ab dem 1. Juli 2018 sind alle offenen Stellen in *Berufsarten* zu melden, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 8 Prozent oder mehr ausweisen.
- Per 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt.

Welche Berufsarten fallen unter die Stellenmeldepflicht?

Die Liste ist abrufbar unter:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>

Ab dem 1. Juni 2018 finden Sie auf www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht den Check-Up. Dieser beinhaltet sämtliche Berufsarten sowie Berufsbezeichnungen. Es zeigt nach Auswahl einer Berufsart oder Berufsbezeichnung an, ob die Stelle meldepflichtig wird.

Bei Verletzung der Stellenmeldepflicht droht eine Busse

Der fahrlässige Verstoss kann mit einer Busse von bis zu CHF 20'000 geahndet werden (bei Vorsatz mit einer Busse bis zu CHF 40'000).

Die folgenden Anstellungen gemäss Stellenbeschrieb/-bezeichnung im Arbeitsvertrag sind **NICHT** meldepflichtig:

Berufsart: Landwirte/Landwirtinnen, Bauern/Bäuerinnen

Berufsbezeichnung: Landwirt, Viehzüchter
Landwirt, Spezialkulturen
Landwirt
Landwirt, Meister
Bauer dipl. HFP
Biolandwirt

Berufsart: sonstige landwirtschaftliche Berufe

Berufsbezeichnung: Agrarpraktiker EBA
Hirt
Agrotechniker
Besamungstechniker
landwirtschaftlicher Betriebs- und Dorfhelfer (Betriebshelfer)

Anstellung in Tierhaltungsbetrieben als:

Berufsart: Grossvieh- und Grosstierzüchter/innen und –pfleger/innen

Berufsbezeichnung: Pferdepfleger, Bereiter
Reitstallgehilfe
Pferdewart EBA
Pferdefachmann EFZ
Viehzüchter, Mäster

Berufsart: Kleinvieh- und Kleintierzüchter/innen und –pfleger/innen

Berufsbezeichnung: Schweinemäster, -züchter
Schafhirte

Berufsart: Geflügelzüchter/innen und pfleger/innen

Berufsbezeichnung: Geflügelzüchter

Anstellung im Obstbau/Beerenbau als:

Berufsart: Obstbauern/-bäuerinnen

Berufsbezeichnungen: Obstbauer, Obst- und Beerenpflanzer
Obstbauer mit Meisterdiplom
Obstbaumzüchter

Anstellung im Rebbau als:

Berufsart: Rebbauern/-bäuerinnen

Berufsbezeichnung: Rebbauer, Rebarbeiter
Weinbaugehilfe
Winzer mit Meisterdiplom
Winzer

Anstellung im Gemüsebau als:

Berufsart: Gemüsebauern/-bäuerinnen und Gemüsegärnter/innen

Berufsbezeichnung: Gemüsebauer
Hilfsarbeiter (Gemüse)
Gemüsegärtner
Gemüsegärtner mit Meisterdiplom
Pilzzüchter
Gemüsegartenarbeiter

WICHTIG

- Im Arbeitsvertrag muss die **Stellenbezeichnung (Funktion)** mit den **oben genannten Berufsbezeichnungen übereinstimmen**.
- Bei gemischten Betrieben, welche die Tätigkeit nicht vollumfänglich einer Berufsbezeichnung zuordnen können, ist die Stellenmeldepflicht beim RAV abzuklären. ([Link Adressen RAV](#)).
- Stellenmeldepflicht gilt für Schweizer und Ausländer und ist unabhängig vom Melde- bzw. Bewilligungsverfahren.
- Die vollständige Liste der Berufsarten (inkl. Berufsbezeichnungen) ist unter www.arbeit.swiss abrufbar.

Die folgenden Anstellungen sind MELDEPFLICHTIG (Ausnahmen beachten):

Berufsart:	Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen
Berufsbezeichnung	Hilfsarbeiter (inkl. Obst- und Beerenbau sowie Tierhaltungsbetriebe) Knecht Landwirtschaftliche Mitarbeiter Landwirtschaftsgehilfe Meistergehilfe, landw. Vorarbeiter Melker Tagelöhner

Was ist mit Erntehelfern?

Die im Merkblatt aufgeführten grün markierten Berufsbezeichnungen stimmen mit der offiziellen Liste vom SECO überein. Die Berufsbezeichnung «**Erntehelfer**» existiert in der Schweizer Berufsnomenklatur nicht. Bei Anstellung einer Hilfskraft muss deshalb im Vertrag einer der grün markierten Berufsbezeichnungen verwendet werden. Die Funktion «**Erntehelfer**» (inkl. Wein- und Gemüsebau) fällt unter die meldepflichtige Berufsart der landwirtschaftlichen Gehilfen/Gehilfinnen.

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht:

- Einsätze, die maximal 14 Kalendertage dauern;
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind;
- Stellen innerhalb eines Betriebes, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens 6 Monaten dort angestellt sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden;
- Anstellungen von Personen, die mit dem Betriebsleiter durch Ehe oder eingetragener Partnerschaft verbunden sind, oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Ablauf der Stellenmeldepflicht (STMP)

1. Kontrolle, ob die Stelle meldepflichtig ist (vorherige Information beachten).
2. Wenn ja, ausschreiben.
 - a. online über das Portal arbeit.swiss, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich
 - b. Folgende Informationen werden dazu benötigt:
 - gesuchter Beruf
 - Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
 - Arbeitsort
 - Arbeitspensum
 - Datum des Stellenantritts
 - Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
 - Kontaktadresse
 - Name des Arbeitgebers
3. Das RAV macht passende Kandidatenvorschläge (innert drei Arbeitstagen), RAV-Kandidaten können sich selbstständig bewerben.

4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die gemeldete Stelle geeignet ist.
5. Mitteilungspflicht ans RAV: Der Arbeitgeber muss ein Feedback geben, ob er die RAV-Kandidaten zum Interview eingeladen oder angestellt hat.
6. Erst nach 5 Arbeitstagen darf die gemeldete Stelle öffentlich ausgeschrieben bzw. besetzt werden. Genaue Angaben zur Frist erhalten die Arbeitgebenden in der Bestätigung, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde.

Beispiel Fristen:

MI 25.07.2018	Arbeitgeber meldet die Stelle bei www.arbeit.swiss (elektronisch), per Telefon, per E-Mail oder schriftlich. Wird die Stelle elektronisch übermittelt, wird automatisch eine Bestätigung dem Arbeitgeber zugestellt. Diese „Übermittlungsbestätigung“ darf nicht mit der unten erwähnten, offiziellen Bestätigung verwechselt werden!
DO 26.07.2018	Eingang der Bestätigung vom RAV, dass die Stelle validiert und im geschützten Bereich aufgeschaltet wurde, inkl. der Informationen über die Dauer des Publikationsverbots. Der 26.07.2018 ist eine Annahme. Es kann auch sein, dass das RAV für den Versand der Bestätigung mehrere Tage benötigt.
FR 27.07.2018 – DI 31.07.2018	Meldung des RAV von passenden Kandidaten – sofern solche vorhanden sind (innert drei Arbeitstagen nach Stellenmeldung) Wenn der Arbeitgeber Kandidatenvorschläge vom RAV erhält: Arbeitgeber prüft die Kandidaten und lädt allenfalls geeignete Personen zum Vorstellungsgespräch ein Arbeitgeber informiert RAV ob eine Anstellung erfolgte oder nicht (es besteht eine Meldepflicht!)
FR 27.07.2018 bis FR 03.08.2018	Bis zum Ablauf der Frist für Bewerbungen von Seiten des RAV dürfen die offene Stellen nicht anderweitig publiziert oder besetzt werden (fünf Arbeitstage, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der Bestätigung durch das RAV, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde)
SA 04.08.2018	Ab jetzt ist der Beginn Personalsuche, die Aufschaltung des Stelleninserats auf der Homepage oder die Unterzeichnung eines Vertrags (wenn bereits ein Arbeitnehmer bekannt ist) erlaubt.

Die Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf dem Wissenstand vom 23. Mai 2018 und sind ohne Gewähr im Einzelfall.

Für weitere Informationen rund um die Stellenmeldepflicht:

Monika Schatzmann, Leiterin Agrimpuls, Schweizer Bauernverband
monika.schatzmann@agripuls.ch, Tel. 056 461 78 44